

Aktenzeichen: 4 AZR 109/80

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 10. November 1982

- 4 AZR 109/80 -

I. Arbeitsgericht Gießen Urteil vom 18. Januar 1978

- 3 Ca 443/77 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 25. Oktober 1979

Frankfurt am Main

- 9/2 Sa 198/78 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

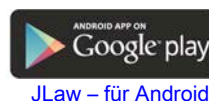
Eingruppierung - Medizinalrecht - bewußte Tariflücke

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1a Teil II D und Teil II L jeweils VergGr. V b; BGB §§ 812, 818; MTA-G §§ 1, 9; TVG § 1 (veterinärmedizinisch-technische Assistentin an hessischer Universität)

- Leitsätze:
1. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen im Teil II D der Vergütungsordnung gelten auch für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen.
 2. **Vergütung** nach diesen Tätigkeitsmerkmalen können nur Angestellte beanspruchen, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des öffentlichen Medizinalrechts ausgebildet und geprüft worden sind. Insoweit enthält die Vergütungsordnung für "sonstige Angestellte" keine Merkmale.
 3. Dabei handelt es sich um eine bewußte Tariflücke, deren Ausfüllung den Gerichten für Arbeitssachen versagt ist.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 109/80

9/2 Sa 198/78 Frankfurt am Main

Verkündet am
10. November 1982

Im Namen des Volkes!

Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

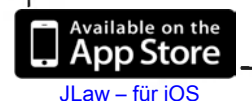
pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. November 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Börner und Hauk für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 25. Oktober 1979 - 9/2 Sa 198/78 - wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.



Von Rechts wegen
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Tatbestand:

Die der Gewerkschaft ÖTV angehörende Klägerin hat nach Ausbildung im Institut für Tierzucht der J Universität G die Prüfung als landwirtschaftlich-technische Assistentin abgelegt. Nach der Prüfung verblieb sie als Angestellte bei dieser Universität in den Diensten des beklagten Landes. Vom 1. März 1969 bis 30. September 1973 war sie am Institut für Pharmakologie im Fachbereich Humanmedizin beschäftigt. Danach leistete sie Vertretungsdienst im klinischen Labor dieses Fachbereiches. Anschließend studierte sie zwei Semester Agrarwirtschaft. Seit dem 1. Dezember 1974 ist die Klägerin an dem dem Fachbereich Veterinärmedizin angehörenden Institut für Veterinärhygiene beschäftigt. Sie erhält Vergütung nach VergGr. V c BAT. Unter dem 25. Juli 1977 hat sie erfolglos schriftlich ihre Höhergruppierung in die VergGr. V b BAT beantragt.

Ausweislich einer Arbeitsplatzbeschreibung vom 25. Juli 1977 obliegen der Klägerin die nachfolgenden Einzelaufgaben:

- a) Züchtung von Gewebe- und Blutzellkulturen (Primärgewebe, Lymphozyten) sowie Kokultivierungen verschiedener Zellsysteme im Rahmen von Virusisolierungen, Antigen- und Chromosomenanalysen und ultra-morphologischen Untersuchungen,
- b) enzymatische und serologische Untersuchungen an Mykobakterien (Tuberkulosebakterien) zur Typen- und Artbestimmung im Rahmen von Forschungsarbeiten und
- c) Anleitung und Einweisung von Doktoranden in die Methodik der Gewebe- und Blutzellkulturen (Gewinnung, Herstellung, Auswertung), der Virusisolierung über die Gewebekultur so-

wie serologischer Untersuchungstechniken zum Nachweis von Immunglobulinen gegen Viren (Neutralisationstest, direkte und indirekte Hämagglutination, Coombs-Test, KBR, Immundiffusion).

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. September 1977 Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, ihre Tätigkeit erfordere breite Spezialkenntnisse mikrobiologischer, virologischer und histochemischer Arbeitsmethoden sowie ausgeprägte Selbständigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Untersuchungen. Ihre Arbeit bilde die Grundlage für die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf dem Gebiet der Leukose, auf dem das Institut, in dem sie tätig sei, eine international herausragende Stellung einnehme. Sie erfülle alle Erfordernisse der Merkmale der VergGr. V b BAT für medizinisch-technische Assistentinnen. Es dürfe sich nicht zu ihrem Nachteil auswirken, daß sie nicht über eine Prüfung als medizinisch-technische Assistentin verfüge. Stattdessen habe sie nämlich die gleichwertige Prüfung als landwirtschaftlich-technische Assistentin abgelegt. Ihre dadurch bedingte größere Verwendungsfähigkeit müsse zu ihren Gunsten Berücksichtigung finden. Jedenfalls sei sie als technische Assistentin im allgemeinen tariflichen Sinne anzusehen. Notfalls müßten, um für sie eine tarifgerechte Vergütung zu ermöglichen, im Wege der Lückenausfüllung die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst herangezogen werden. Für die Begründetheit der Klage spreche weiter, daß ihre Stelle im Stellenplan als eine solche der VergGr. V b BAT ausgewiesen sei. Das beklagte Land verstoße gegen Treu und Glauben, wenn es ihre besonders qualifizierten Dienste entgegennahme und ihr eine tarifgerechte Vergütung



- 4 -

vorenthalte. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land
verpflichtet ist, an die Klägerin ab
1. September 1977 Vergütung nach
VergGr. V b BAT zu zahlen.

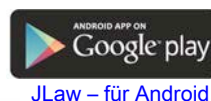
Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren gebe es keine Rechtsgrundlage. Auszuübende Tätigkeit der Klägerin seien veterinärmedizinisch-technische Dienstleistungen. Nach den dafür in Betracht kommenden tariflichen Tätigkeitsmerkmalen könne die Klägerin jedoch schon deswegen die eingeklagte Vergütung nicht beanspruchen, weil sie als medizinisch-technische Assistentin weder ausgebildet noch geprüft worden sei. Die speziellen Merkmale für landwirtschaftstechnische Angestellte könnten deswegen nicht angewendet werden, weil die Klägerin keine "entsprechende Tätigkeit" ausübe. Die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst dürften deswegen nicht herangezogen werden, weil die Klägerin keine Verwaltungstätigkeit ausübe. Angesichts der eindeutigen tariflichen Bestimmungen und rechtlichen Differenzierungen sei für eine Lückenausfüllung durch die Gerichte für Arbeitssachen kein Raum. Nach den einschlägigen Erlassen des Kultusministeriums dürfe an die Klägerin höchstens Vergütung nach VergGr. V c BAT gezahlt werden. Aus dem Inhalt des Stellenplanes könne sie keine Rechte herleiten. Von einem rechtsmißbräuchlichen Verhalten könne angesichts der eindeutigen tariflichen Regelungen, an die die Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts gebunden seien, nicht die Rede sein.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klagebegehren erkannt und den Streitwert auf 3.219,84 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Streitwert unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet. Mit zutreffender Begründung hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen. Für das Klagebegehren gibt es keine Rechtsgrundlage.

Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts besteht beiderseitige Tarifbindung, so daß der BAT und seine Vergütungsordnung zwischen den Parteien gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gelten. Damit kommt es darauf an, ob die Hälfte der Arbeitszeit der Klägerin ausmachende Arbeitsvorgänge den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT entsprechen (§ 22 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabs. 1 und Unterabs. 2 Satz 1 BAT). Dabei ist von dem von der Rechtsprechung des Senats entwickelten Begriff des Arbeitsvorganges auszugehen, wonach darunter eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (vgl. das Urteil des Senats vom 19. Mai 1982 - 4 AZR 762/79 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, mit weiteren Nachweisen).



Es spricht viel dafür, daß die drei im Tatbestand genannten Aufgabenkomplexe der Klägerin jeweils ein Arbeitsvorgang sind. Sie dienen jeweils einem konkreten Arbeitsergebnis. Zusammenhangstätigkeiten und Verwaltungsübung bereiten deswegen keine rechtlichen Schwierigkeiten, weil die Klägerin alle diese Aufgaben allein und alleinverantwortlich erledigt. Die drei Aufgabenkomplexe erscheinen auch jeweils tatsächlich abgrenzbar und tarifrechtlich selbständig bewertbar. Diese Beurteilung entspricht der Rechtsprechung des Senats in vergleichbaren Fällen (vgl. das Urteil vom 2. April 1980 - 4 AZR 306/78 - AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Einer endgültigen Entscheidung hierüber bedarf es jedoch nicht, da die Klage aus anderen Gründen unbegründet ist. Deswegen ist es auch unschädlich, daß hierzu das Landesarbeitsgericht keine näheren Ausführungen gemacht hat.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles besteht darin, daß die Klägerin nach den Feststellungen der Vorinstanzen ausnahmslos Aufgaben einer (veterinär)medizinisch-technischen Assistentin ausübt, ohne jedoch als solche ausgebildet worden zu sein und die entsprechende Prüfung abgelegt zu haben. Andererseits ist die Klägerin als landwirtschaftlich-technische Assistentin ausgebildet worden und hat die dieser Fachrichtung entsprechende Prüfung abgelegt. Nach den auf ein ausführliches Sachverständigengutachten gestützten Feststellungen des Landesarbeitsgerichts wird sie jedoch in ihrem Ausbildungs- und Prüfungsfach nicht beschäftigt.

Geht man nach Maßgabe der §§ 22, 23 BAT von der auszuübenden Tätigkeit der Klägerin aus, so liegt es am nächsten, die speziellen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assi-



stentinnen aus dem Teil II D der Vergütungsordnung für Angestellte in medizinischen Hilfsberufen und medizinisch-technischen Berufen heranzuziehen, die in der VergGr. VII (Fallgruppe 27) beginnen und in der VergGr. IV a (Fallgruppe 8) enden. Die von der Klägerin für sich beanspruchte VergGr. V b BAT sieht in den Fallgruppen 24 bis 27 entsprechende Merkmale für medizinisch-technische Assistentinnen vor.

Mit Recht hat jedoch das Landesarbeitsgericht die Anwendung der tariflichen Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen im vorliegenden Fall abgelehnt. Zwar haben die Tarifvertragsparteien den Begriff der medizinisch-technischen Assistentin nicht ihrerseits - wie in anderen Fällen der Vergütungsordnung - selbst definiert. Gleichwohl gehen sie aber von einem einheitlichen, feststehenden und vorgegebenen Rechtsbegriff der "medizinisch-technischen Assistentin" aus. Wenn nämlich die Tarifvertragsparteien schon in den entsprechenden Merkmalen der VergGr. VII BAT Fallgruppe 27 und VergGr. VI b BAT Fallgruppe 27 von medizinisch-technischen Assistentinnen "nach erlangter staatlicher Erlaubnis" sprechen, so stellen sie damit klar, daß sie insoweit auf das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin (MTA-G) vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) zurückgreifen. Dieses Gesetz regelt im einzelnen Ausbildung, Prüfung und weitere Rechtsverhältnisse der "medizinisch-technischen Laboratoriumsassistenten", der "medizinisch-technischen Radiologieassistenten" sowie der "veterinärmedizinisch-technischen Assistenten" (§ 1). Da das MTA-G also nicht nur die Rechtsverhältnisse der entsprechenden Angestellten im Bereiche der Humanmedizin, sondern auch im Bereiche der Veterinärmedizin regelt, gelten aufgrund des Rückgriffs auf die gesetzlichen Bestimmungen die tariflichen Normen für medizinisch-technische Assisten-



tinnen im Teil II D der Anlage 1a zum BAT nicht nur für medizinisch-technische Assistentinnen mit Aufgaben im Bereiche der Humanmedizin, sondern auch für veterinärmedizinisch-technische Assistentinnen, wie sie insbesondere in Tierkliniken und veterinärmedizinischen Instituten verwendet werden.

Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, folgt aus dem Rückgriff der Tarifvertragsparteien auf das MTA-G jedoch zugleich, daß "medizinisch-technische Assistentin" im tariflichen Sinne nur eine Angestellte sein kann, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen als solche ausgebildet und erfolgreich geprüft worden ist. Davon geht mit Recht auch die Kommentarliteratur aus (vgl. Clemens/Scheuring/Steingen/Wiese, BAT, VergO BL Anm. 196). Da die Klägerin aber als veterinärmedizinisch-technische Assistentin weder ausgebildet noch geprüft worden ist, können auf sie mit dem Landesarbeitsgericht die entsprechenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale aus dem Teil II D der Vergütungsordnung nicht angewendet werden.

Etwas anderes würde nur gelten, wenn es in der Vergütungsordnung insoweit - wie bei anderen Berufsgruppen - neben den Merkmalen für geprüfte Angestellte auch solche für "sonstige Angestellte" mit gleichwertigen Fähigkeiten und Erfahrungen gäbe. Das ist jedoch nicht der Fall. Offensichtlich hat diese tarifliche Regelung ihren Grund darin, daß nach § 9 MTA-G, das insoweit allgemeine Grundsätze des öffentlichen Medizinalrechts enthält, im Bereiche der Humanmedizin bestimmte Tätigkeiten nur von einschlägig ausgebildeten und geprüften medizinisch-technischen Assistentinnen ausgeübt werden dürfen. Entsprechende gesetzliche Beschränkungen gibt es auch im Bereiche der Veterinärmedizin, insbesondere bei der Lebensmitteluntersuchung (§ 9 Abs. 2 MTA-G). Die Ursache dafür, daß die Tarif-



vertragsparteien hier keine Merkmale für "sonstige Angestellte" vorsehen, liegt also im zwingenden staatlichen Gesetzesrecht. Damit können die tariflichen Tätigkeitsmerkmale für medizinisch-technische Assistentinnen vorliegend weder unmittelbar noch entsprechend angewendet werden.

Mit Recht lehnt das Landesarbeitsgericht aber auch eine Heranziehung der Merkmale für Angestellte in technischen Berufen aus dem Teil II L der Vergütungsordnung ab, worin sich von der VergGr. VII bis zur VergGr. IV a BAT auch solche für landwirtschaftlich-technische Assistenten befinden. Zwar verfügt die Klägerin über eine staatliche Anerkennung im Sinne der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen und erfüllt damit das entsprechende erste Tätigkeitsmerkmal. Die Tätigkeitsmerkmale fordern hier jedoch weiterhin eine "entsprechende Tätigkeit", worunter eine Tätigkeit zu verstehen ist, die zu ihrer Ausübung eine Ausbildung als landwirtschaftlich-technische Assistentin fordert (vgl. die Urteile des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 26. November 1980 - 4 AZR 809/78 - AP Nr. 37 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 21. Mai 1980 - 4 AZR 434/78 - AP Nr. 34 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 - AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Eine solche Tätigkeit wird jedoch aufgrund seiner Tatsachenfeststellungen und zutreffenden rechtlichen Folgerungen nach den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts von der Klägerin nicht ausgeübt. Vielmehr hat der vom Landesarbeitsgericht zugezogene Sachverständige eindeutig klargestellt, daß von der Klägerin nach Art und Umfang ausschließlich Tätigkeiten einer medizinisch-technischen Assistentin und nicht solche einer landwirtschaftlich-technischen Assistentin ausgeübt werden. Daran ändert nichts, daß zwischen beiden Aufgaben-



gebieten gewisse fachliche Beziehungen bestehen und auch die jeweiligen Ausbildungsgänge gewisse Gemeinsamkeiten, insbesondere in den fachübergreifenden Komplexen, aufweisen. Entscheidend ist, daß die Tarifvertragsparteien in der Vergütungsordnung zum BAT eindeutig zwischen medizinisch-technischen und landwirtschaftlich-technischen Assistenten als Teil der allgemeinen technischen Berufe unterscheiden. An diese rechtliche Differenzierung sind die staatlichen Gerichte für Arbeitssachen gebunden.

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht aber auch eine Subsumierung der Tätigkeit der Klägerin unter die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst der jeweiligen Fallgruppen 1 des allgemeinen Teils der Vergütungsordnung abgelehnt. Zwar haben diese allgemeinen Merkmale nach dem Willen der Tarifvertragsparteien eine Auffangfunktion, weswegen sie der Senat in ständiger Rechtsprechung auch für Angestellte mit solchen Aufgaben herangezogen hat, die nicht zu den eigentlichen behördlichen bzw. Verwaltungsaufgaben im herkömmlichen Sinne zählen (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -, zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Trotzdem hat vorliegend das Landesarbeitsgericht zutreffend die Heranziehung dieser Tätigkeitsmerkmale abgelehnt. Dabei hat es einmal mit Recht berücksichtigt, daß es für das Aufgabengebiet der Klägerin spezielle tarifliche Tätigkeitsmerkmale im Teil II D der Vergütungsordnung gibt, so daß deswegen schon der Inhalt der Nr. 1 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen der Heranziehung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für den Verwaltungsdienst entgegensteht. Abgesehen davon sind Aufgaben im Bereiche der Medizin bzw. Veteri-



närmedizin gegenständlich derartig wesensverschieden von Verwaltungsaufgaben, daß auch deswegen die Heranziehung der Merkmale für den Verwaltungsdienst ausscheiden muß (vgl. das Urteil des Senats vom 23. Januar 1980 - 4 AZR 105/78 - AP Nr. 31 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Auch eine durch die Gerichte für Arbeitssachen zu schließende Tariflücke hat das Landesarbeitsgericht mit zutreffender Begründung abgelehnt. Soweit nämlich die Tarifvertragsparteien im Teil II D der Vergütungsordnung im Bereiche der medizinisch-technischen Assistentinnen davon abgesehen haben, auch Tätigkeitsmerkmale für "sonstige Angestellte" zu normieren, ist das aus den dargelegten Gründen bewußt, und zwar im Hinblick auf das staatliche Medizinalrecht geschehen. Insoweit liegt also, wie das Landesarbeitsgericht richtig erkannt hat, eine sogenannte "bewußte Tariflücke" vor. Haben aber die Tarifvertragsparteien, was das Landesarbeitsgericht vorliegend auch mit der Tarifgeschichte belegt hat, von einer bestimmten Regelung bewußt und absichtlich abgesehen, so ist im Hinblick auf die Tarifautonomie den Gerichten für Arbeitssachen versagt, diese Regelung ihrerseits im Wege der Lückenausfüllung dem Willen der Tarifvertragsparteien zuwider herbeizuführen (vgl. BAG 4, 156, 165 = AP Nr. 3 zu § 9 TVG; BAG 36, 217 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten; Hueck/Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Band II/1, § 18 V 3 p, S. 363 sowie Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 Rz 417). Dabei verkennt der Senat nicht, daß es ohne Kollision mit dem MTA-G möglich gewesen wäre, zumindest im veterinärmedizinischen Bereich auch Merkmale für "sonstige Angestellte" insoweit einzuführen, als diese nicht in der Lebensmittelkontrolle und mit Aufgaben beschäftigt werden, die nach § 9 Abs. 2 MTA-G examinierten veterinärmedizinisch-technischen Assistentinnen



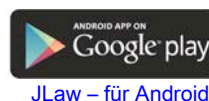
vorbehalten sind. Die Entscheidung hierüber liegt jedoch ausschließlich bei den Tarifvertragsparteien. Möglicherweise begegneten einer solchen Regelung auch praktische Schwierigkeiten im Klinik- und Institutsbetrieb.

Auch sonstige Anspruchsgrundlagen für das Klagebegehren gibt es, wie das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht annimmt, nicht. Nach ihrem Arbeitsvertrag steht der Klägerin lediglich Vergütung nach VergGr. V c BAT zu. Zwar verweist ihr Arbeitsvertrag darüber hinaus auch noch in der in der öffentlichen Verwaltung üblichen Weise auf die Vergütungsordnung zum BAT. Hieraus kann die Klägerin jedoch aus den schon dargelegten Gründen keine Rechte herleiten. Für einen Schadenersatzanspruch der Klägerin fehlt es an der Darlegung eines Verschuldens auf Seiten des beklagten Landes. Dagegen spricht im übrigen die schwer übersehbare tarifrechtliche Situation. Zwar kann im Einzelfalle in Ermangelung sonstiger Anspruchsgrundlagen eine Lohnforderung auch aus dem rechtlichen Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung begründet sein (§ 812, § 818 Abs. 2 BGB), da eine solche aufgrund der auf der Arbeitgeberseite ersparten Aufwendungen auch in der Inanspruchnahme einer nicht angemessenen vergüteten Arbeitsleistung bestehen kann (vgl. Soergel/Siebert/Mühl, BGB, 10. Aufl., § 812 Rz 65). Aber auch danach ist die Klage nicht begründet. Mit der Klägerin ist nämlich über ihre Vergütung eine einzelvertragliche Vereinbarung getroffen worden, nach der sie eine Vergütung erhält, die nur wenig niedriger als die von ihr eingeklagte ist. Zudem hat die Klägerin die objektive Höherwertigkeit ihrer auszuübenden Tätigkeit nicht dargelegt.

Schließlich nimmt das Landesarbeitsgericht auch noch in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender

Weise an, daß ein rechtsmißbräuchliches Verhalten des beklagten Landes der Klägerin gegenüber nicht vorliegt. Dazu führt das Landesarbeitsgericht mit Recht aus, daß die Klägerin nach Maßgabe ihres Arbeitsvertrages und der einschlägigen Erlasse vergütet worden ist. Soweit sich die Klägerin in diesem Zusammenhang darauf beruft, ihr werde ein tarifliches Recht vorenthalten, übersieht sie, daß sie insoweit nicht ein Verhalten des beklagten Landes, sondern die Rechtssetzung der Tarifvertragsparteien rügt.

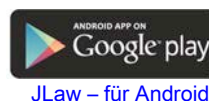
Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Ob die Tätigkeit der Klägerin besonders schwierig und verantwortungsvoll im Sinne der Merkmale der VergGr. V b BAT für medizinisch-technische Assistentinnen ist, ist deswegen rechtsunerheblich, weil diese tariflichen Tätigkeitsmerkmale wegen der fehlenden Fachausbildung und Prüfung auf die Klägerin nicht angewendet werden können. Im übrigen übersieht die Klägerin, daß es insoweit aus den dargelegten Gründen keine Merkmale für nicht einschlägig ausgebildete und geprüfte "sonstige Angestellte" gibt. Die Klägerin kann auch nicht erfolgreich einwenden, insoweit liege keine bewußte Tariflücke vor. Ersichtlich beruht nämlich die diesbezügliche Regelung der Tarifvertragsparteien auf den zwingenden Bestimmungen des § 9 MTA-G und damit auf allgemeinen medizinalrechtlichen Erwägungen. Es ist auch entgegen der Meinung der Revision und den ergänzenden Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat nicht "rechtlicher Formalismus", wenn der Senat in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht die Heranziehung der Merkmale für landwirtschaftlich-technische Assistenten ablehnt. Hier fordern nämlich die Tarifvertragsparteien eindeutig und zwingend eine "entsprechende Tätig-



keit", die die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht verrichtet. Zudem hat dieser Rechtsbegriff in der gesamten Vergütungsordnung zum BAT eine feststehende Bedeutung, der auch die Rechtsprechung des Senats entspricht.

Auch die weiteren Ausführungen der Revision und ihre Vertiefung in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zur Frage eines Rechtsmißbrauches des beklagten Landes gehen fehl. Insoweit unterliegen die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts ohnehin nur beschränkter revisionsgerichtlicher Überprüfung (vgl. das Urteil des Senats vom 18. Juni 1980 - 4 AZR 463/78 - AP Nr. 68 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit weiteren Nachweisen). Der Begriff des Rechtsmißbrauches wurde vom Landesarbeitsgericht nicht verkannt. Verstöße gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze sind nicht ersichtlich, auch nicht die Außerachtlassung entscheidungserheblicher Umstände. Im übrigen übersieht die Klägerin auch in diesem Zusammenhang, daß sie im Hinblick auf ihre konkrete Ausbildung gewisse Aufgaben im Bereiche der Veterinärmedizin, insbesondere auf dem Gebiete der Lebensmittelüberwachung, aus den Gründen des § 9 Abs. 2 MTA-G nicht ausführen darf und sie sich somit in Wahrheit nicht gegen ein Verhalten des beklagten Landes, sondern die Rechtssetzung der Tarifvertragsparteien wehrt.

Aus dem Stellenplan kann die Klägerin entgegen ihrer Annahme keine Rechte herleiten (vgl. das Urteil des Senats vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch auf die einschlägigen Erlasse des Kultusministeriums kann sie sich nicht stützen, da deren Inhalt nicht mit ihr einzelvertraglich als gültig vereinbart worden ist (vgl. das Urteil des Senats vom 31. März 1982 - 4 AZR 1099/79 -,



zur Veröffentlichung vorgesehen, mit weiteren Nachweisen). Außerdem ist die Klägerin nach Maßgabe der Erlasse vergütet worden.

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision trägt die Klägerin nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Feller

Dr. Börner

Hauk

